

Datum: 01.08.2023



**Gleichstellungsstelle
für Frauen**
GSt

190. Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen hat in ihrer 354. Sitzung am 27.07.2023 folgende Empfehlung beschlossen:

Erhöhung der Stellenkapazitäten der örtlichen Gleichstellungsarbeit in den städtischen Referaten und Eigenbetrieben entsprechend der Aufgabenanforderungen

I. Empfehlung

1. Das Direktorium wird beauftragt, dem Stadtrat eine Beschlussvorlage zur Erhöhung der Stellenkapazitäten der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Referaten und Eigenbetrieben entsprechend ihren Aufgabenkapazitäten vorzulegen.
2. Die Referate und Eigenbetriebe werden aufgefordert, ihren Gleichstellungsbeauftragten ein Budget zur Verfügung zu stellen.
3. Die städtische Dienstanweisung für die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist entsprechend zu aktualisieren.

II. Begründung

Mit der Einrichtung und Etablierung der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den städtischen Referaten, Eigenbetrieben und Jobcenter, konnte die Wirkung der Gleichstellungsarbeit der Stadt München deutlich erhöht werden. Der in der Satzung enthaltene Aufgabenkatalog macht die hohen fachlichen, strukturellen und persönlichen Anforderungen, die an die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten gestellt werden, deutlich. Um das breite Aufgabenspektrum bewältigen zu können, hat sich gezeigt, dass dieses Aufgabenspektrum mit der derzeit in der Dienstanweisung vorgesehene Stellenzumessung nicht zu bewältigen ist. Um die örtliche Gleichstellungsarbeit dauerhaft zu etablieren, ist eine Mindestbemessung von 0,6 VZÄ für eine örtliche Gleichstellungsbeauftragte notwendig. Paragraf 2 der Dienstanweisung für die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist wie folgt zu ändern:

2. Freistellung

Die Freistellung erfolgt gestaffelt nach der Größe des Referats bzw. des Eigenbetriebs mit mindestens nachfolgendem Schlüssel:

- Bis 1000 Beschäftigte: 0,6 VZÄ
- Ab 1000 Beschäftigten: 1 VZÄ

Einige Referate haben ihren Gleichstellungsbeauftragten eigenverantwortlich ein eigenes Budget zur Umsetzung ihrer Arbeit (z.B. zum Organisieren von Workshops, Fortbildungen, Arbeitsgruppen, Öffentlichkeitsarbeit etc.) zur Verfügung gestellt. Es hat sich gezeigt, dass dies für die Gestaltung und den Prozess der Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen vor Ort ein sinnvolles und zielführendes Vorgehen ist, so dass alle örtliche Gleichstellungsbeauftragten von ihrem Referat, Eigenbetrieb oder eigenbetriebsähnlichen Unternehmen ein eigenverantwortlich zu verwaltendes Budget zur Verfügung gestellt wird.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]